

Amtsgericht Ansbach

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 32/24

Ansbach, 05.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 30.07.2025	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Ansbach, Promenade 8, 91522 Ansbach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Je eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ansbach von Ansbach

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Ansbach	2374/25	Wohnhaus, Garten	Berliner Straße 15	0,0225	9052

1/7 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Ansbach	2374/28	Weg	An der Berliner Straße	0,0092	9052

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Ansbach	2374/41	Garage	Bei der Steingruber- straße	0,0016	9052

1/6 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
4	Ansbach	2374/27	Hof- und Gebäudefläche	An der Steingruber- straße	0,0098	9052

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenendhaus mit Garage in 91522 Ansbach, Rügländer Viertel;
BJ ca. 1976, ca. 120 qm Wohnfläche, unterkellert, ausgebautes DG
Fertigarage BJ ca. 2007;

Verkehrswert: 350.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Anliegerweg;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Fertigarage BJ ca. 1976;

Verkehrswert: 6.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Garagenhof;

Verkehrswert: 3.700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.